

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00416 vom 28. Februar 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-02-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2009.00416](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2009.00416)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00416 du 28 février 2011

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00416 del 28 febbraio 2011

## Erwägungen

### E. 3

3.1. Im Gutachten vom 18. April 2008 schilderte Prof. Y. \_\_\_\_, die Beschwerdeführerin habe anlässlich eines Auffahrunfalls am 19. Januar 2006 eine leichtgradige HWS-Distorsion erlitten (Urk. 8/33). Ausgehend von den bildgebenden Unterlagen, veranlasst durch Dr. A. \_\_\_\_, und den durchgeführten klinischen Untersuchungen hielt der Gutachter unter «Diagnosen» fest: keine Anhaltspunkte für Läsionen am Nervensystem, Zustand nach abgeheilter HWS-Distorsion und Migräne. Zudem führte er aus, es bestehe deswegen keine Einschränkung in der Arbeitsfähigkeit. Die in der Beschwerdeschrift vorgebrachten Argumente, weshalb auf das Gutachten nicht abzustellen sei, vermögen nicht zu überzeugen. Zum einen betreffend die Unfallkausalität ist darauf hinzuweisen, dass diesbezüglich ein rechtskräftiger Einspracheentscheid des Unfallversicherers im Recht liegt. Zum anderen bestehen keine Anhaltspunkte - insbesondere keine weiteren medizinischen Unterlagen - die Diagnosestellung und die Einschätzung von Prof. Y. \_\_\_\_ in Zweifel zu ziehen. Bezüglich der anderslautenden Festsetzung der Arbeitsfähigkeit durch Dr. A. \_\_\_\_, führte der Gutachter überzeugend aus, dass dieser es weitgehend unterliess, über neurologische Befunde zu berichten. Sodann ist die Argumentation in der Beschwerdeschrift nicht stichhaltig, wenn angedeutet wird, es hätte zusätzlich eine psychiatrische Untersuchung vorgenommen werden müssen, da die Beschwerdeführerin anlässlich des Unfalls im Jahr 2006 gegenüber dem Schadeninspektor Depressionen wegen des Todes ihrer Mutter erwähnte. Schliesslich vermag auch der Verweis auf das Rechtsgutachten Müller/Reich nichts daran zu ändern, zumal das Bundesgericht in einem jüngsten Urteil vom 19. Januar 2011 festhielt (9C\_945/2010), dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts selbst eine ausgedehnte Gutachtertätigkeit für die Sozialversicherungsträger auch bei einem gerichtlich bestellten Experten keinen Befangenheitsgrund darstellt und entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers die beiläufige Bemerkung im Urteil 8C\_480/2009 vom 26. Januar 2010 (Erw. 7.3 zweitletzter Absatz) diesbezüglich keine Praxisänderung (vgl. BGE 135 II 78 Erw. 3.2 S. 85; 135 III 66 Erw. 10 S. 79; 134 V 72 Erw. 3.3 S. 76) begründet (SVR 2009 UV Nr. 32 S. 111, 8C\_509/2008 Erw. 6.2, zuletzt bestätigt im Urteil 8C\_391/2010 vom 31. August 2010 Erw. 3.2, je mit Hinweisen).

3.2. Die Begutachtung durch den Neurologen Prof. Y. \_\_\_\_ beruht sodann auf durchgeführten Untersuchungen der Beschwerdeführerin und umfasst anamnestische und klinische Abklärungen. Die geklagten Beschwerden wurden berücksichtigt, und der Gutachter setzte sich auch mit sämtlichen Unterlagen, insbesondere den Berichten des Dr. A. \_\_\_\_, auseinander und begründete seine abweichende Meinung. Die medizinischen

Zusammenhänge und die medizinische Situation werden eingehend erörtert, und die Schlussfolgerungen sind begründet. Das Gutachten genügt den für den Beweiswert von Arztberichten massgebenden Anforderungen in jeder Hinsicht. Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass auf das Gutachten abgestellt werden kann, welches sämtliche praxisgemässen Anforderungen an eine beweiskräftige medizinische Beurteilungsgrundlage erfüllt (vgl. BGE 134 V 231 Erw. 5.1 S. 232). Demnach ist von einer 100%igen Arbeitsfähigkeit in der angestammten Tätigkeit auszugehen.

3. Gestützt auf Art. 88a IVG kann die Herabsetzung einer Rente vorgenommen werden, wenn eine Verbesserung der Erwerbsfähigkeit anzunehmen ist und diese voraussichtlich längere Zeit andauern wird; sie ist in jedem Fall zu berücksichtigen, nachdem sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate andauert hat und voraussichtlich weiterhin andauern wird. Die Verwaltung sprach der Beschwerdeführerin ab 1. Januar 2007 (vgl. Verfügungsteil 2 [Urk. 2] sowie Feststellungsblatt für den Beschluss vom 10. November 2008 [Urk. 8/38]) eine Dreiviertelrente zu und befristete diese gestützt auf das Gutachten auf den 30. Juni 2008. Ausgehend von der Tatsache, dass die Begutachtung am 8. April 2008 stattfand und der Gutachter ausdrücklich von einer abgeheilten leichtgradigen HWS-Distorsion ausging, wurde die vorgeschriebene Dreimonatsfrist eingehalten.

4. Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG in der seit dem 1. Juli 2006 in Kraft stehenden Fassung), ermessensweise auf Fr. 800.-- anzusetzen und entsprechend dem Ausgang des Verfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt David Husmann, unter Beilage des Doppels von Urk. 16

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherungen

- Helvetia Schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft AG, St. Alban-Anlage 26, 4002 Basel (ad Personalvorsorge-Vertrag Nr. 38284 - Police Nr. 18)

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2.

Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.